

Osnabrücker Handballregion e.V.

im Handball-Verband Niedersachsen e.V.

Gebührenordnung

Beschlossen am: 10.12.2007
Gemäß Änderungen vom 25.02.2008
Gemäß Änderungen vom April 2009
Gemäß Änderungen vom November 2009
Gemäß Änderungen vom Februar 2010
Gemäß Änderungen vom März 2012
Gemäß Änderungen vom März 2014
Gemäß Änderungen vom 06.06.2015
Gemäß Änderungen vom 07.06.2018

Gebührenordnung

der Osnabrücker Handballregion e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1	MANNSCHAFTSMELDEGELDER	3
§2	SPIELVERLEGUNGEN	3
§3	SCHIEDSRICHTERKOSTEN	3
§4	GESTELLUNG VON SCHIEDSRICHTERN	4
§5	REISEKOSTEN UND TAGEGELD	4
§6	REFERENTENHONORAR	4
§7	EIGENLEISTUNG	4
§8	EHRUNGEN	5
§9	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN / GELDBÜßEN / STRAFGELDER	5
§10	RECHNUNGEN	7
§11	ERMÄCHTIGUNG	8
§12	STEUERN	8

Gebührenordnung

der Osnabrücker Handballregion e.V.

§1 Mannschaftsmeldegelder

Jede Mannschaft, die am Spielbetrieb der **Osnabrücker Handballregion e.V.** (OsHr) beteiligt ist, hat ein Mannschaftsmeldegeld zu entrichten.

Der **Mannschaftsbeitrag** beträgt für:

1. Seniorenmannschaften:	100,00 €
2. A-/B-Jugend:	45,00 €
3. C-/D-Jugend:	30,00 €
4. E-/F-Jugend und Minis:	0,00 €

Zusätzlich hat jede Mannschaft die geforderte Verbandsabgabe zu entrichten.

Die Gebühr für die Verwaltung der Nu-Lizenzen richtet sich nach der Beschlusslage des HVN.

§2 Spielverlegungen

1. Gebühr für Spielverlegungen von Seniorenmannschaften	45,00 €
2. Gebühr für kurzfristige (7 Tage) Spielverlegungen von Seniorenmannschaften	70,00 €
3. Gebühr für Spielverlegungen von Jugendmannschaften	25,00 €
4. Spielverlegungen mittels amtlicher Bescheinigung	0,00 €
5. Kostenpauschale zu jedem Antrag	5,00 €

§3 Schiedsrichterkosten

Den eingesetzten Schiedsrichtern werden die Reisekosten und eine Spielleitungsentschädigung erstattet.

Dabei gelten folgende Sätze:

1. Jugendlichen: Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel und Schiedsrichter:	18,00 €
2. Seniorenligen: Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel und Schiedsrichter:	20,00 €
3. Wochentagspiele (Montag bis Freitag), pro SR und Spiel	+ 5,00 €
4. Spielleitungsentschädigung bei Turnierspielen bei Turnierspielen werden pro Schiedsrichter pro Minute der angesetzten Spielzeit 0,50 € erstattet.	
5. Reisekosten pro km:	0,30 €

Für offiziell angesetzte Zeitnehmer/ Sekretäre gelten die vorstehend genannten Sätze.

Gebührenordnung

der Osnabrücker Handballregion e.V.

§4 Gestellung von Schiedsrichtern

1. Die Vereine haben die erforderliche Anzahl von einsatzbereiten Schiedsrichtern für die Mannschaften auf Regionsebene verbindlich bis zum 30.06. namentlich (inklusive Gespannzusammensetzung) an den Regionsschiedsrichterwart zu melden.

2. Jeder Verein hat die erforderliche Anzahl von einsatzbereiten Verbandsschiedsrichtern für seine Mannschaften, die im Verband und höher gemeldet sind, an den Regionsschiedsrichterwart zu melden.

3. Wird das erforderliche Schiedsrichtersoll zu irgendeinem Zeitpunkt der Saison von einem Verein unterschritten, hat der Verein eine festgelegte Geldbuße an die OsHr zu entrichten.

4. Gespannänderungen auf Regionsebene nach dem 30.06. werden nur in Verbindung mit einer Geldbuße durchgeführt.

5. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 4 werden wie folgt geahndet:

- | | |
|--|---------|
| a) Geldbuße zu Ziffer 1 bis 3 je Schiedsrichter: | 50,00 € |
| b) Geldbuße zu Ziffer 4 je Änderung: | 25,00 € |

§5 Reisekosten und Tagegeld

Folgende Reisekosten werden bei Sitzungen gezahlt:

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Tagegeld: | 20,00 € |
| 2. Reisekosten pro km: | 0,30 € |

Grundlage für alle Reisekostenabrechnungen ist die Entfernungstabelle nach „Google Maps“

Bei erstattungsfähigen Sitzungen werden die Sätze des Landessportbundes (LSB) gezahlt.

§6 Referentenhonorar

Folgende Honorare werden gezahlt:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Unterrichtseinheit (UE) | 18,00 € |
| 2. Lehrgangsleitung Tageslehrgang | 15,00 € |
| 3. Reisekosten pro km | 0,30 € |

§7 Eigenleistung

1. Vereinseigenleistung bei der Meldung für Schiedsrichterlehrgänge

je Teilnehmer 30,00 €

2. Eigenleistung der Vereine für Fortbildungen je Teilnehmer

10,00 €

Gebührenordnung

der Osnabrücker Handballregion e.V.

§8 Ehrungen

Die Antragstellung für den Regionsehrenbrief ist kostenlos.

§9. Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen / Strafgebühren

Aufgrund der Ermächtigung des § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 25/I der Rechtsordnung des DHB und HVN ist die spielleitende Stelle der OsHr befugt, Geldbußen und Strafgebühren für weitere Ordnungswidrigkeiten zu verhängen. Für Geldbußen und Strafgebühren, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet der Verein gem. § 61 (7) RO DHB/HVN.

Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen und Strafgebühren werden wie nachstehend aufgeführt nach §9, 9a und 9b der Gebührenordnung der OsHr ausgesprochen:

§9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Fehlen von Spielerpässen, je Spieldokument _____ 5,00 €
- 2) Mangelhaftes oder fehler- Ausfüllen des ESB / Spielberichtsformular _____ 5,00 €
- 3) Fehlender Freiumschatz für das Spieldokument (Notfallregelung) _____ 5,00 €
- 3a) Freiumschatz mit falscher Adressierung oder nicht ausreichend frankiert _____ 5,00 €
- 4) Ausstellung eines Schiedsrichterausweises – außer der Ausweis ist voll oder Erstausstellung _____ 5,00 €
- 5) Unvollständiger Spieldokument: fehlende/s Lichtbilder, Unterschriften und Stempel je Ausweis _____ 10,00 €
- 6) Unvorschriftsmäßige Spielkleidung; fehlende Brust- oder Rückennummer; je Spieler/in _____ 10,00 €
- 7) Verspätete oder nicht erfolgte Meldung eines Spielergebnisses, 1. Fall _____ 10,00 €
Jeder weitere Fall _____ 15,00 €
- 8) Nicht fristgerechte Übermittlung des ESB (elektronischer Spielbericht) _____ 10,00 €
- 9) Fehlen des Zeitnehmers oder Sekretärs / verspätete Anwesenheit _____ 10,00 €
- 10) Einsatz eines Zeitnehmers oder Sekretärs ohne gültigen Ausweis (ausgesetzt für Saison 18/19) _____ 10,00 €
- 11) schuldhaftes verspätetes Antreten zur angesetzten Anwurfzeit (Mannschaft / je Schiedsrichter) _____ 10,00 €
- 12) Gebühr für Rückerstattung von nicht lesbaren Überweisungsträgern _____ 10,00 €
- 13) Nichtbeachten der Wartezeit _____ 15,00 €
- 14) Verspätete Übergabe der Mannschaftslisten/des Spieldokument vor dem Spiel an den Sekretär _____ 15,00 €
- 15) verspätetes Absenden der Spielberichte durch die Vereine oder den Schiedsrichter _____ 15,00 €
- 16) fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch eine/n volljährigen Betreuer/in _____ 20,00 €
- 17) Fehlerhafte Abrechnung von Schiedsrichtern bei Spielen der OsHr _____ 20,00 €
Jeder weitere Fall _____ 50,00 €
- 18) Mitwirken eines Jugendlichen in mehr als zwei Spielen innerhalb von 48 Stunden _____ 25,00 €
- 19) unentschuldigtes Fehlen bei Weiterbildungen und Lehrgängen je Schiedsrichter _____ 25,00 €
- 20) verspätet zugesandte Personalbögen, Freiterminlisten usw. je Liste _____ 25,00 €
- 21) unentschuldigtes Fehlen beim Staffel-, Regionstag oder der sportprakt. Arbeitstagung _____ 30,00 €
- 22) Nichtbeachten von amtlichen Mitteilungen, Richtlinien und Bestätigungen von E-Mails _____ 30,00 €
- 23) schuldhaftes Ausbleiben des oder der angesetzten Schiedsrichter pro Spiel und SR _____ 50,00 €
- 24) genehmigter Spielverzicht einer Jugendmannschaft _____ 60,00 €
einer Seniorenmannschaft _____ 80,00 €
je weiterer Fall _____ doppelte Geldbuße
- 25) schuldhaftes Nichtantreten einer Jugendmannschaft _____ 100,00 €
einer Seniorenmannschaft _____ 150,00 €

Gebührenordnung

der Osnabrücker Handballregion e.V.

- 26) Nichtbeachten der Datenpflege durch die Vereine _____ 50,00 €
27) Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung (auch zeitliche) _____ 70,00 €
28) Absetzen eines Zeitnehmers/Sekretärs während des Spiels durch die Schiedsrichter _____ 75,00 €
29) Vernachlässigung des Ordnungsdienstes (mangelnder Schutz Schiedsrichter, Spieler, etc.) _ 100,00 – 1000,00 €
30) Verstoß gegen die Haus-/Hallenordnung hinsichtlich der Benutzung von Haftmitteln 1. Fall _____ 75,00 €
Jeder weitere Fall _____ 150,00 €

§9a Auslagenpauschalen zu den Bescheiden

- 1) Auslagenpauschale zu jedem Bescheid _____ 5,00 €

§9b Strafgelder

- 1) unentschuldigte Nichtteilnahme von gemeldeten Schiedsrichteranwärtern _____ 30,00 €
2) Abmelden einer Jugendmannschaft nach dem 30.06. _____ 40,00 €
einer Seniorenmannschaft _____ 70,00 €
3) Abmelden einer Jugendmannschaft nach dem ersten Spieltag _____ 75,00 €
einer Seniorenmannschaft. _____ 150,00 €
4) Verschulden eines Spielabbruchs _____ 150,00 €

Strafmaß gem. Rechtsordnung (RO) DHB & HVN für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich

22. § 17, Ziffer 5a RO

Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6, internationale Handballregeln (IHR)) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen bestraft werden und/oder einer Geldstrafe belegt werden.

Mannschaftsoffizieller 300,00 €
Spieler 200,00 €

23. § 17, Ziffer 5b RO

Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6, Internationale Handballregeln (IHR)) gegen Spieler, Mannschaftsoffiziellen und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- oder Pokalspielen bestraft werden und/oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Mannschaftsoffizieller 300,00 €
Spieler 200,00 €

24. § 17, Ziffer 5c RO

Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10, Internationale Handballregeln (IHR)) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- oder Pokalspielen und/oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Mannschaftsoffizieller 300,00 €
Spieler 200,00 €

25. § 17, Ziffer 5d RO

Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Erste Fall 100,00 €
je Wiederholungsfall 150,00 €

Gebührenordnung

der Osnabrücker Handballregion e.V.

26. § 19, Ziffer 1h RO

- Einsatz von
- nicht teilnahmeberechtigte Spieler nach § 55 SpO
 - Spieler während einer Wartefrist, § 26 SpO
 - Spielen ohne Spielberechtigung, § 10 SpO
 - Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (siehe § 10, Abs. 3 SpO; Regel 4:3 IHR)
 - Jugendspieler entgegen Verbot nach § 22 SpO
 - Spielen trotz Spielverbot nach § 82 SpO
 - gesperrte Spieler
 - in sonstiger Eigenschaft Gesperrte

ist mit Spielverlust und Geldstrafen je Spieler zu ahnden 50,00 €

Für nicht aufgeführte Vergehen bzw. erweiterte Bestrafungen gelten die Regelungen der RO und SpO DHB/HVN

§10 Rechnungen / Zahlungsverkehr / Zahlungsfristen

Alle Vereine, die sich am Spielbetrieb der OsHr beteiligen, haben der OsHr eine Einzugsermächtigung für die Zahlungsverpflichtungen zu erteilen. Über das Konto, welches in dieser Einzugsermächtigung genannt wird, werden alle Zahlungen die den Verein betreffen (Meldegebühren, Spielverlegungs-, Ordnungswidrigkeitsbescheide, die Schiedsrichterkostenpoolung etc.) abgewickelt. Änderungen sind dem stv. Vorsitzenden Finanzen umgehend mitzuteilen. Kosten die durch evtl. Rückgaben oder Rücklastschriften entstehen, gehen zulasten des verursachenden Vereines. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften berechnet die OsHr eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro je Rücklastschrift.

1. Alle Beträge sind 10 Tage nach dem Bescheid, jedoch spätestens zum 30.12. jeden Jahres fällig und werden vom stv. Vorsitzenden Finanzen im Lastschriftverfahren eingezogen. Ein evtl. Einspruch gegen den Bescheid entbindet nicht von der Zahlungsfrist. Soweit dem Einspruch vom RegionsSpoG stattgegeben wird, wird der Betrag erstattet.
2. Gebühren für Spielverlegungen sind mit Genehmigung durch den Staffelleiter fällig und werden ebenfalls durch den stv. Vorsitzenden Finanzen im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Mit jeder an die OsHr zu leistenden Zahlung werden Vereine, die nicht am Lastschrifteinzug teilnehmen, mit einer Gebühr von 25,00 € belegt.

Die in §1 dieser Gebührenordnung genannten Beiträge werden per Lastschrift am 01.09. jeden Jahres eingefordert.

Die Schiedsrichter-Poolung aller Spielklassen der OsHr wird zum 30.06. eines jeden Jahres durchgeführt.

Gebührenordnung

der Osnabrücker Handballregion e.V.

§11 Ermächtigung

Aufgrund der Ermächtigung des § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 25/I der Rechtsordnung des DHB und HVN sind die spielleitende Stelle und die den genannten Organen angehörenden Mitarbeiter berechtigt, Geldbußen und Ordnungswidrigkeiten zu verhängen.

Im Einzelnen sind dies:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Männerspielwart
- c) der Frauenspielwart
- d) der Jugendspielwart
- e) der Schiedsrichterwart
- f) die Staffelleiter
- g) die Schiedsrichteransetzer

Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen ist berechtigt, im Namen und Auftrag des Vorstandes die Zahlungseingänge zu überwachen und Mahnungen im Falle nicht fristgerechter Zahlungseingänge auszustellen.

§12 Steuern

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Steuerjahresgesetz usw) ist bei Material- und Dienstleistungsrechnungen die gesetzliche Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer zu erheben.

Osnabrück, im Juni 2018

Vorstand der Osnabrücker Handballregion e.V.

Gerhard Ditz

